



Faktenblatt Organspende internationaler Vergleich

Datum:

September 2019

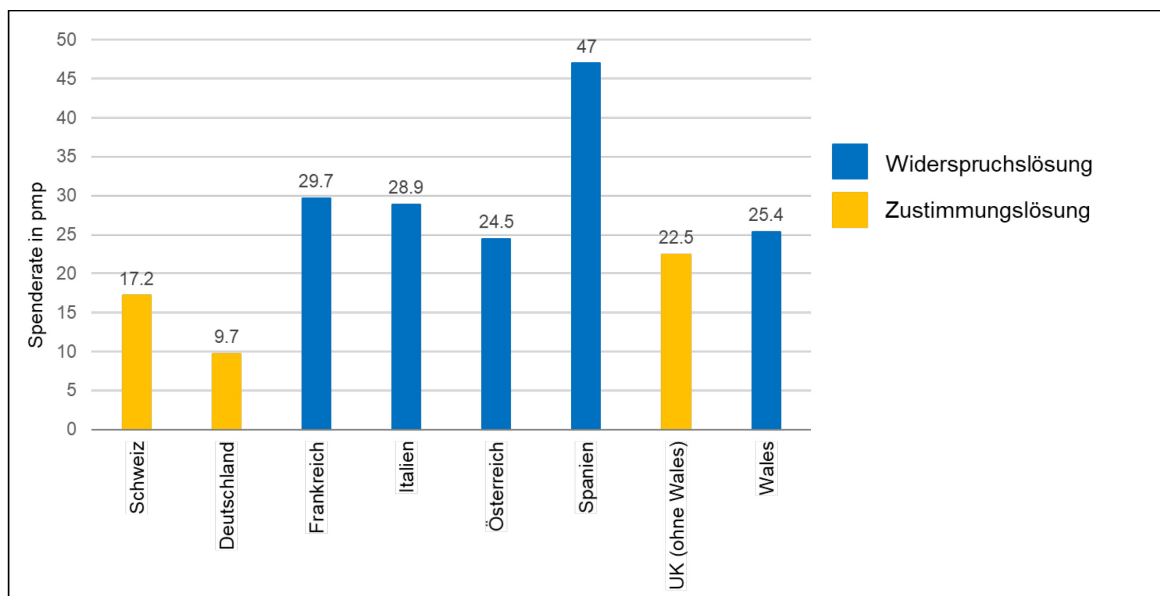
Überblick Willensäusserungsmodelle

Unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, verstorbenen Personen Organe zu entnehmen? Um diese Frage zu beantworten, werden international zwei Modelle angewendet: Die Zustimmungslösung und die Widerspruchslösung. Die Zustimmungslösung erfordert das Einverständnis der Person oder deren Angehörigen. Die Widerspruchslösung dagegen wertet ein Schweigen als Zustimmung; sie erfordert somit einen expliziten, dokumentierten Widerspruch jener Personen, die nicht spenden wollen oder allenfalls von deren Angehörigen.

Modell	Zustimmungslösung	Widerspruchslösung
Andere Bezeichnungen	Opt-in	Opt-out, vermutete Zustimmung
Eng	Eine Organentnahme ist nur zulässig, wenn die verstorbene Person zu Lebzeiten zugestimmt hat. Liegt keine Zustimmung vor, wird dies als Ablehnung gewertet.	Eine Organentnahme ist zulässig, ausser die verstorbene Person hat sich zu Lebzeiten dagegen ausgesprochen. Liegt kein Widerspruch vor, wird dies als Zustimmung gewertet.
Erweitert	Ist kein Wille der verstorbenen Person bekannt, haben auch die nächsten Angehörigen ein Entscheidungsrecht.	Ist kein Wille der verstorbenen Person bekannt, haben auch die nächsten Angehörigen ein Widerspruchsrecht.

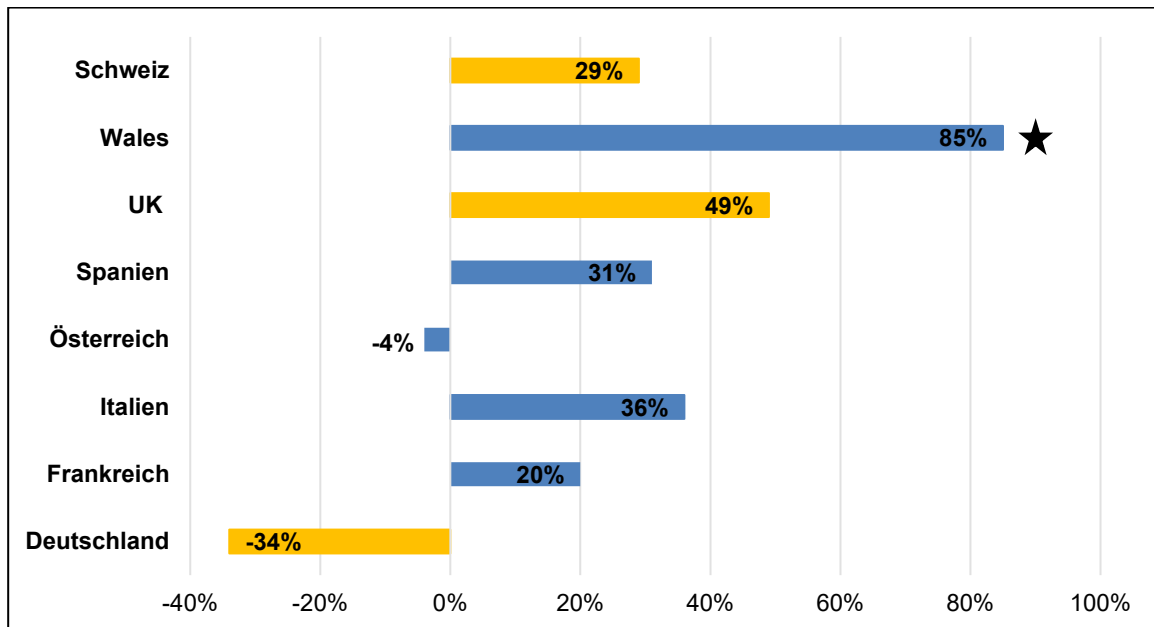
Ländervergleich der Spenderate 2017 in pmp, nach Modell

Die Grafik vergleicht die Spenderate europäischer Länder im Jahr 2017 als Spenden pro Million Einwohnerinnen und Einwohner (pmp). Es wird nach den Modellen unterschieden. Deutschland und die Schweiz liegen dabei deutlich tiefer als die anderen Länder.



Veränderung der Spenderate in europäischen Ländern von 2009 bis 2017

Die Grafik veranschaulicht die Veränderung der Spenderate einiger europäischen Länder über ein Zeitintervall von acht Jahren in %. Alle Länder bis auf Österreich und Deutschland konnten die Rate erhöhen; die Steigerung der Schweiz liegt dabei im Mittelfeld.



■ Länder mit Zustimmungslösung

■ Länder mit Widerspruchslösung

★ Wales hat seit 1.12.2015 die Widerspruchslösung. Die Spenderate hat sich von März 2016 bis März 2018 um 4.5% erhöht (von 24.3 pmp auf 25.4 pmp).

Weitere Grafiken und Informationen zur Organspende finden Sie unter:

www.bag.admin.ch/zahlen-tx

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Biomedizin, Sektion Transplantation, 058 462 22 49, transplantation@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch